

Landtag

Philippe Rochat

Abstract | Das Parlament des Fürstentums Liechtenstein, der Landtag, ist in ein vielschichtiges System zwischen konstitutioneller Monarchie und direkter Demokratie eingebettet. Dementsprechend weist er spezifische und teilweise einzigartige Strukturen, Organe und Arbeitsweisen vor. Seine 25 Mitglieder werden in regelmäßigen und freien Wahlen in zwei Wahlkreisen bestimmt und nehmen ihr Mandat nebenamtlich als Milizparlamentarier:innen wahr. Neben gesetzgeberischen Aufgaben ist der Landtag mit Wahl- und Kontrollaufgaben betraut. Er kontrolliert die Regierung und schlägt dem Fürsten die Ernennung der Exekutive vor. Der Landtag kann vom Fürsten und vom Volk aufgelöst werden. Zur Erfüllung ihrer verschiedenen Funktionen stehen den Abgeordneten verschiedene parlamentarische Instrumente zur Verfügung, von denen sie zuweilen rege Gebrauch machen.

Keywords | Liechtenstein – Parlament – repräsentative Demokratie – Abgeordneter – freies Mandat

Einleitung

Der Landtag ist das Parlament des Fürstentums Liechtenstein. Seine 25 Abgeordneten werden in regelmäßigen und freien Wahlen vom Volk bestimmt und verfügen über ein freies Mandat. Wie jedem demokratischen Parlament kommt auch dem Liechtensteiner Landtag die grundlegende Aufgabe der Volksvertretung zu. Als gewählte Repräsentant:innen nehmen die Abgeordneten einerseits die Interessen ihrer Wähler:innen wahr und tragen sie in den politischen Entscheidungsprozess hinein. Andererseits sind sie den durch sie repräsentierten Stimmberechtigten Rechenschaft dahingehend schuldig, wie sie mit der ihnen anvertrauten Macht umgehen.

Neben dieser fundamentalen Repräsentationsfunktion hat der Liechtensteiner Landtag spezifische, durch die Verfassung und die Gesetze festgelegte Aufgaben zu erfüllen. Hierzu werden ihm entsprechende Kompetenzen, Organe und Strukturen zugewiesen, die sich nicht zuletzt aus der Historie und seiner Einbettung ins Liechtensteiner Rechtssystem ergeben. Auf diese beiden Punkte wird in den folgenden zwei Abschnitten kursorisch eingegangen. Daran anschließend wird, nach einer kurzen theoretischen Einbettung, auf die enge Verzahnung des Landtags als Ausdruck der repräsentativen Demokratie mit der konstitutionellen Monarchie und der direkten Demokratie liechtensteinischer Prägung eingegangen. Hierauf folgt die Präsentation der Struktur und Organisation des Landtags, gefolgt von der Darstellung des parlamentarischen Verfahrens und seiner spezifischen Parlamentsfunktionen. Nach einem internationalen Vergleich bildet ein Fazit den Abschluss dieses Beitrags.

Historie

Die Gründung des Liechtensteiner Landtags wird allgemein auf das Jahr 1862 datiert (beispielsweise Vogt 2011; Vogt 1987: 83; Waschkuhn 1994: 125). Verschiedentlich wird aber auch auf weiter zurückreichende Institutionen verwiesen und versucht, eine Kontinuität in die heutige Zeit zu konstruieren. So weist beispielsweise Krüger (2003: 81f.) landständische Verfassungen dem modernen Parlamentarismus zu, während Beck (2013: 27) die Gründung des Liechtensteiner Landtags als „repräsentative Institution“ auf das Jahr 1818 datiert (siehe auch Quaderer 1981). Auch für den Liechtensteiner Parlamentsdienst (2017: 39) wurde der Landtag „als Institution“ bereits 1818 geschaffen. Noch weiter geht Vogt (1987: 84), für den die seit dem Spätmittelalter bestehenden Gerichtsgemeinden – wenn auch „mit großen Vorbehalten – als die erste Volksvertretung betrachtet werden“ können und die Landammänner und Richter „im weitesten Sinne (...) parlamentarische Funktionen“ (ebd.: 83) wahrnahmen. Tatsächlich waren diese frühen Institutionen aber keine Parlamente im modernen Sinne als eine repräsentative Vertretung der Bevölkerung. Vielmehr hatten sie eine ständische Repräsentationsfunktion. In ihnen waren verschiedene Stände (Klerus, ländliche Oberschicht etc.) mit ihren je eigenen Interessen vertreten. Erst ab der Konstitutionellen Verfassung von 1862 kann eine Hinwendung hin zum Prinzip der Volkssouveränität erkannt werden, was 1921 schließlich zur Gründung des heutigen Landtags führte. Dies wird im Folgenden kurz umrissen.

Landammänner und Richter

Die seit dem Spätmittelalter bestehenden Gerichtsgemeinden in der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg setzten sich jeweils aus einem Landammann und zwölf auf Lebenszeit bestimmten Richtern zusammen (Vogt 1987; Landtag 2012). Eine Vertretung des Volkes bestand dabei nur insofern, als dass die Landammänner alle zwei Jahre von den männlichen, nicht vorbestraften Untertanen über 16 Jahren im Rahmen einer Wahlversammlung gewählt wurden. Zur Wahl standen jeweils drei Kandidaten, die von der Obrigkeit bestimmt wurden. Im Gegensatz dazu unterstanden die Richter keiner Volkswahl. Im Falle einer Vakanz durch Tod oder Rücktritt machten die verbleibenden Richter einen Dreivorschlag zuhanden der Obrigkeit, welche sich für eine der drei Personen entschied.

Neben Gerichts- und Verwaltungsaufgaben nahmen die Gerichte auch Aufgaben im Bereich des Steuerwesens wahr. Für die Erstellung der landschaftlichen Rechnungen und die Einziehung von Steuern war der Landammann zuständig, wobei die Richter Einblick in die Rechnungen nehmen konnten. Die Mitwirkung im Steuerbereich diente der Obrigkeit aber mehr im Sinne der Gewährleistung von Herrschaft als einer freien, parlamentarischen Hoheit über die Steuerfestlegung. Im Bereich der Gesetzgebung gab es eine Mitwirkung nur insofern, als dass die Untertanen/Landschaften Gravamina und Bittschriften einbringen konnten, was sich durchaus in von der Obrigkeit erlassenen Recht niederschlagen konnte.

Ständelandtag 1818–1862

Mit der absolutistischen Landständischen Verfassung von 1818 wurde eine neue, als „Ständelandtag“ bezeichnete Institution geschaffen. Zwar liegt hier der Ursprung der Bezeichnung „Landtag“ für das Liechtensteiner Parlament begründet (Vogt 2011). Der Name „Ständelandtag“ lässt jedoch bereits erahnen, dass es sich nicht um ein gewähltes, repräsentatives Organ des Volkes, sondern um eine Vertretung von Ständen handelte (ebd.).

Im Ständelandtag versammelten sich Abgeordnete der Geistlichkeit und der sogenannten Landmannschaft. Die Geistlichkeit entsandte zwei Vertreter des Oberlandes und einen Vertreter des Unterlandes. Diese wurden von der Geistlichkeit aus ihren Reihen auf Lebenszeit gewählt. Die Landmannschaft wiederum bestand aus den Vorstehern – damals meist als „Richter“ bezeichnet (Vogt 1987: 93) – und den Säckelmeistern der elf Gemeinden.¹ Ihre Ernennung erfolgte jedoch nicht durch freie Wahl. Vielmehr wurden sie durch die Obrigkeit auf Basis eines Dreivorschlags der Wahlberechtigten bestimmt. Daneben besaßen auch nichtuntertänige Güterbesitzer – in der Praxis war dies der österreichische Kaiser als Besitzer der Burg Gutenberg und der Pfarrei Bendern – und Untertanen mit Grundbesitz im Wert von mehr als 2.000 Gulden das Recht zur Landstandschaft. Während letztere dieses Recht nicht nutzten, entsandte der österreichische Kaiser einen Vertreter. Damit zählte der Ständelandtag 25 Abgeordnete (Vogt 2011).

Der Ständelandtag wurde in den Jahren 1819 bis 1847 und, nach einem zehnjährigen Unterbruch wegen revolutionärer Wirren, 1857 bis 1862 jeweils einmal jährlich durch den Landesfürsten einberufen. Eine Versammlung aus eigener Initiative war den Ständevertretern hingegen nicht erlaubt (Bussjäger 2016). Die Aufgabe des Ständelandtags bestand in der jährlichen Genehmigung der Steuerforderung, wobei eine Ablehnung ausgeschlossen war. Zwar durfte er grundsätzlich Vorschläge für das Allgemeinwohl machen, diese mussten vom Monarchen aber nicht erfüllt werden (Beck 2013: 27). Tatsächlich ging aus dem Vorschlagsrecht die 1828 eingeführte Hundesteuer als einzige Neuerung hervor (Geiger 2009: 21).

Wegen seiner sehr geringen Kompetenzausstattung und des Fehlens einer Volkswahl kann beim Ständelandtag noch nicht von einem Parlament gesprochen werden (Bussjäger 2016; Beck 2013: 28). Dies änderte sich zumindest vorübergehend Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Revolution von 1848/49 führte zum Entwurf einer neuen Verfassung und zur Gründung eines als Landrat bezeichneten Parlaments. Dieses bestand aus 24 Abgeordneten, die 1849 für die Dauer von einem Jahr gewählt wurden. Dem Landrat standen die Beratung und die Bewilligung der Gesetze und des Staatshaushaltes zu und er war „das erste funktionierende konstitutionelle Parlament des Landes.“ (Geiger 2009: 23). Nach seiner letzten Sitzung im Februar 1850 trat der Landrat nie mehr zusammen.

Bereits 1852 wurde der Landrat durch fürstlichen Erlass abgeschafft und die Landständische Verfassung wieder eingeführt. Der Ständelandtag trat jedoch erst 1857 wieder zusammen. Die Idee eines vom Volk gewählten Repräsentativorgans blieb indes bestehen und fand in verschiedenen Resolutionen ihren Niederschlag.

¹ Davon ausgenommen war die Gemeinde Planken, die nur ihren Vorsteher entsenden konnte. Die Gemeindevorsteher haben die Funktion von Bürgermeistern, werden aber nur in Vaduz als Bürgermeister bezeichnet. Säckelmeister waren die Kassiere der Gemeinden.

Landtag 1862–1921

Mit der Konstitutionellen Verfassung von 1862 (KonV) wurde der Landtag eingeführt. Während Vogt (2011) von „einer echten Volksvertretung“ spricht, kann Geiger (2009: 24) „noch keine vollständige Volksvertretung“ ausmachen. Tatsächlich bestand der Landtag aus 15 Abgeordneten, von denen zunächst zwölf indirekt via Wahlmänner gewählt und die restlichen drei vom Fürsten ernannt wurden (siehe Beitrag „Wahlssystem und Wahlen“ in diesem Handbuch). Zur Wahl der Wahlmänner waren die im Land wohnhaften Männer ab 24 Jahren zugelassen, die bis 1878 zusätzlich einen „Beruf für sich auf eigene Rechnung betreiben“ (§ 57 KonV) mussten. Für jeweils 100 Einwohner einer Gemeinde wurden zwei Wahlmänner gewählt. Das Wahlmänner-System wurde erst 1918 abgeschafft und durch geheime und direkte Wahlen via Stimmzettel ersetzt.

Alle Gesetze sowie alle wichtigen Staatsverträge bedurften der Zustimmung des Landtags, der zudem die Finanzhoheit und das Recht der Verfassungs- und Gesetzesinitiative besaß. Hingegen hatte er kein Mitbestimmungsrecht bei der Ernennung der Regierung, des Landrichters und der Appellationsgerichte (Vogt 2011).

Im Zuge des Streits um die Einführung der Gold- anstelle der Silberwährung (Münzwirren) wurden 1878 die zwei Wahlkreise Oberland und Unterland geschaffen. Fortan (und bis 1988) kamen neun Abgeordnete aus dem Oberland und sechs Abgeordnete aus dem Unterland. Darin eingeschlossen waren die vom Fürsten ernannten Abgeordneten (zwei aus dem Oberland und einer aus dem Unterland). Diese Aufteilung zwischen Oberland und Unterland entsprach nicht dem Verhältnis der damaligen Einwohnerzahlen, sondern hatte eher die Funktion eines Minderheitenschutzes des Unterlandes (Beck 2013: 35). Denn mit sechs Abgeordneten verfügte das Unterland über eine Sperrminorität im Parlament.

Landtag seit 1921

Am 5. Oktober 1921 trat eine neue Verfassung in Kraft, die in ihren Grundzügen bis heute Bestand hat (siehe Beck 2013: 43–54). Beibehalten wurde die Aufteilung in zwei Wahlkreise sowie (vorläufig) die Anzahl von 15 Abgeordneten (neun aus dem Oberland und sechs aus dem Unterland), wobei die drei vom Fürsten ernannten Abgeordneten wegfielen. Im Jahre 1988 wurde die Anzahl Abgeordneter auf 25 erhöht (15 aus dem Oberland und zehn aus dem Unterland). Gründe dafür gab es mehrere, so etwa eine bessere Repräsentation verschiedener sozialer Gruppen und Berufsstände in einem größeren Parlament, die Vertretung möglichst vieler Gemeinden durch einen Gemeindeangehörigen und eine bessere Verteilung der Arbeitslast auf mehr Köpfe.

Die Abgeordneten wurden ordentlicherweise in geheimen und regelmäßigen Wahlen für jeweils vier Jahre bestimmt. Dabei kam bis 1935 das Majorzverfahren zur Anwendung. 1939 wurde das Proporzverfahren eingeführt und ab den nächsten Wahlen 1945 angewendet. Frauen haben erst seit 1984 das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Das Mindestalter zur (aktiven und passiven) Teilnahme wurde schrittweise von 24 auf 21, 20 und schließlich im Jahre 2000 auf 18 Jahre gesenkt (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch).

Mit der Wahl der Regierung, resp. dem Ernennungsvorschlag zuhanden des Landesfürsten, erhielt der Landtag seine „neben der Gesetzgebung vielleicht wichtigste politische Aufgabe zugewiesen“ (Vogt 2011). Zudem wurden die Kontrollfunktion des Landtags und seine Mitwirkungsmöglichkeiten beim Abschluss von Staatsverträgen ausgedehnt und er erhielt weitere Zuständigkeiten bei der Bestellung verschiedener Organe und Kommissionen. Alle Abgeordneten verfügen über ein uneingeschränktes Antrags- und Rederecht und können auf verschiedene parlamentarische Instrumente zugreifen. Darüber hinaus kam es zur Gründung verschiedener parlamentsinterner Hilfsorgane, Kommissionen und Delegationen. Darauf wird weiter unten detaillierter eingegangen.

Rechtliche Grundlagen

Im vorliegenden Kapitel werden die relevantesten nationalen und internationalen rechtlichen Regelungen zum Liechtensteiner Landtag in knapper Form eingeführt.

National

Das Liechtensteiner Parlamentsrecht besteht aus den entsprechenden Verfassungsbestimmungen, dem Gesetz vom 12. März über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz GVVKG, LGBL. 2003.108), dem Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen (BeBeG; LGBL. 1982.022) sowie der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012 (GOLT, LGBL. 2013.009).

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921 (LV) handelt im V. Hauptstück (Art. 45 bis Art. 70 LV) vom Landtag. Dieser ist gemäß Art. 45 Abs. 1 definiert als „das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen“. Sodann werden die Wahl, Größe und Mandatsdauer (Art. 46–47), die Einberufung, Auflösung, Eröffnung und Schließung des Landtags (Art. 48–55), die Immunität der Abgeordneten (Art. 56), die Beschlussfassung (Art. 57–58), Wahlbeschwerden (Art. 59), die Geschäftsordnung (Art. 60), die Entschädigung der Landtagsabgeordneten (Art. 61), die Wirksamkeit und Kontrollfunktion des Landtags (Art. 62–63), die Einbringung, Mitwirkung und das Inkrafttreten von Gesetzesvorschlägen (Art. 64–67) sowie Finanzen und Steuern (Art. 68–70) behandelt.

Das GVVKG regelt neben allgemeinen Bestimmungen den Parlamentsdienst, die parlamentarischen Eingänge und weitere parlamentarische Mittel sowie Petitionen, den Geschäftsverkehr mit der Regierung, die Kontrolle der Staatsverwaltung, die Vertretung der Regierung im Landtag sowie die Gesetzesredaktion. Die Entschädigungen der Landtagsmitglieder für Tätigkeiten im In- und Ausland sowie die Beiträge an die Wählergruppen werden im BeBeG behandelt. Die GOLT regelt schließlich die Rechte und Pflichten der Landtagsmitglieder, die Aufgaben und Organisation des Landtages sowie das Verfahren im Landtag.

International

Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention EMRK) garantiert im ersten Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 das Recht auf freie und geheime Wahlen. Der Landtag stimmte dem Zusatzprotokoll im September 1995 zu. Seit 14. November desselben Jahres ist es in Kraft. Ferner garantiert der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte der UNO echte, wiederkehrende, allgemeine, gleiche und geheime Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens zu gewährleisten ist. Er wurde nach der Zustimmung des Landtags 1998 am 10. März 1999 in Kraft gesetzt.

Theoretischer Rahmen

Obwohl es weltweit unzählige Parlamente auf verschiedenen politischen Ebenen gibt, sind doch keine zwei Parlamente völlig identisch. Einerseits unterscheiden sich Parlamente in ihrer internen Struktur und Organisation sowie ihren meist stark formalisierten Arbeitsprozessen. Andererseits haben Parlamente gewisse Aufgaben in einem je eigenen gesellschaftlichen, kulturellen, rechtlichen und politischen Kontext zu erfüllen, wozu ihnen spezifische Kompetenzen, Handlungsoptionen und Ressourcen zur Verfügung stehen.

Struktur und Organisation von Parlamenten

Neben augenfälligen Unterschieden wie etwa der unterschiedlichen Größe der Parlamente und der grundsätzlichen Differenzierung zwischen Parlamenten mit einer und Parlamenten mit zwei Kammern (Uni- vs. Bikameralismus) legt die vergleichende Parlamentsforschung einen Fokus auf Unterschiede hinsichtlich der inneren Struktur von Parlamenten. Dabei wird auf drei getrennte Arbeitsebenen verwiesen (für die folgenden Ausführungen siehe Marschall 2018: 65–79; von Beyme 2014: 139–197).

Makroebene

Auf der höchsten Ebene ist das Gesamtparlament – das Plenum der Abgeordneten – angesiedelt. Als kollektiver Akteur fasst es verbindliche Beschlüsse. An seiner Spitze steht ein:e Parlamentspräsident:in oder Speaker, der/die das Parlament nach außen vertritt und zusammen mit Stellvertreter:innen, einem geschäftsführenden Gremium und weiteren Hilfsorganen um die Arbeitsfähigkeit des Parlaments besorgt ist.

Mikroebene

Auf der tiefsten Ebene finden sich die einzelnen Parlamentsmitglieder, die individuell und formal unabhängig agieren. In ihrer Rolle als Repräsentant:innen vertreten sie verschiedene Interessen im Parlamentsbetrieb. Zwar stehen die unterschiedlichen Interessen zuweilen in Konflikt zueinander,

jedoch sind die Abgeordneten durch das sogenannte „freie Mandat“ in ihrer Willensbildung und Entscheidungsfindung grundsätzlich ungebunden und unterliegen keinen Weisungen. Unterstützung erhalten sie in vielen Ländern durch persönliche Mitarbeitende und durch die Zurverfügungstellung weiterer Ressourcen.

Mesoebene

Zwischen dem Gesamtparlament und den individuellen Abgeordneten finden sich schließlich verschiedene lang- oder kurzfristige Zusammenschlüsse von Parlamentsmitgliedern, die zuweilen ebenfalls über einen eigenen Stab von Mitarbeitenden und eigene Geschäftsordnungen verfügen. Sie konstituieren sich entlang von Parteizugehörigkeiten (Fraktionen, politische Gruppen), fachlicher Schwerpunkte (Ausschüsse, Kommissionen, Delegationen) oder weiterer Kriterien (bspw. weibliche Parlamentsmitglieder oder regionale Herkunft). Die Zusammenschlüsse von Abgeordneten gewährleisten die Arbeitsfähigkeit der Parlamente, indem sie stabile Mehrheiten organisieren, die Effizienz und Effektivität fördern, Einzelfragen vorberaten und Entscheidungsvorlagen erarbeiten.

Parlamentsfunktionen

Parlamente haben gewisse Aufgaben zu erfüllen. Die politikwissenschaftliche Literatur kennt eine lange Reihe von Katalogen entsprechender Funktionen. In Anlehnung an Marschall (2018: 96–143) können insbesondere vier Hauptfunktionen unterschieden werden, die sich zuweilen aber auch überschneiden.

Gesetzgebungsfunktion

Parlamente sind gesetzgeberisch tätig. Ihre Gesetzgebungsfunktion ist nicht nur „die vornehmlichste Aufgabe eines Parlaments“ (Bussjäger 2016), sondern auch „die vielleicht parlamentarischste aller parlamentarischen Aufgaben“ (Marschall 2018: 113). Parlamente können, erstens, Gesetzesvorlagen von sich aus einbringen (Initiative). Zweitens können sie im Zuge verschiedener Lesungen, Verhandlungen und Beratungen selber Änderungen an den zu beratenden Vorlagen vornehmen (Überarbeitung). Und drittens haben sie die Möglichkeit, Gesetze zu verabschieden oder zu blockieren (Beschlussfassung, Veto).

Wahl- und Abwahlfunktion

Einerseits wählen Parlamentarier:innen verschiedene Funktionsträger:innen des Parlaments. Je nach Land gehören hierzu beispielsweise die Parlamentsspitze oder das Generalsekretariat. Andererseits wählen Parlamentsmitglieder auch Personen für nichtparlamentarische Positionen. Zu nennen sind hier etwa Richter:innen, Vorsitzende von Rechnungshöfen und – in parlamentarischen Demokratien – die Regierung sowie die Regierungschefin oder den Regierungschef.

Kontrollfunktion

Zu den Aufgaben von Parlamenten gehört die Kontrolle der Regierung und der Verwaltung. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Geschäftsprüfungskommission (GPK), die Abnahme von Rechenschaftsberichten, parlamentarische Initiativen sowie weitere „interpellative“ Verfahren im Rahmen von Fragestunden. Hierbei können Parlamentsmitglieder von der Regierung oder einzelnen Regierungsmitgliedern Informationen und Klarstellungen einfordern, die nicht nur in die weitere parlamentarische Willensbildung einfließen, sondern darüber hinaus die Positionen der Regierung für lange Zeit nachlesbar dokumentieren. Das „schärfste Schwert parlamentarischer Kontrolle“ (Marshall 2018: 126) sind jedoch die Untersuchungsausschüsse, die ad hoc und für konkrete Situationen eingesetzt werden.

Kommunikationsfunktion

Parlamentsmitglieder bringen die Interessen ihrer Wähler:innen in den politischen Prozess ein und kommunizieren ihre Entscheidungen und Beweggründe gegenüber der Einwohnerschaft. Dies geschieht sowohl via die öffentlichen Plenarverhandlungen, aber auch via aktives Kommunikationsmanagement mit Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Dazu zählen nicht nur die mediale Übertragung von Parlamentsdebatten, sondern auch selbst produzierte Medien, Livestreams, Videoarchive, soziale Medien etc. In diesem Kontext ebenfalls zu erwähnen sind Formate wie die „Aktuelle Stunde“, die an der Schnittstelle zwischen Binnen- und Außenkommunikation anzusiedeln ist.

Empirische Befunde

Ausgehend von den theoretischen Erwägungen des vorangehenden Abschnitts wird im Folgenden zunächst eine kurze Verortung des Landtags im Kontext von konstitutioneller Monarchie und direkter Demokratie vorgenommen. Daran anschließend werden die Struktur und Organisation des Landtags beleuchtet, bevor die Arbeitsweise und das parlamentarische Verfahren in den Blick genommen werden. Im Anschluss daran stehen die Parlamentsfunktionen im Fokus.

Konstitutionelle Monarchie, Demokratie und Parlamentarismus

Art. 2 LV definiert das Fürstentum Liechtenstein als „konstitutionelle Monarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“. Dabei sind die Begriffe „demokratisch“ und „parlamentarisch“ aber nicht als Gegensätze zu verstehen. Ein Parlament ist Ausdruck der repräsentativen Demokratie, während „demokratisch“ auf die direkte Demokratie verweist. In Staaten mit Parlament und ausgebauten direktdemokratischen Mitbestimmungsrechten ist deshalb zuweilen auch von einer semidirekten Demokratie die Rede. Die Nennung der demokratischen vor der parlamentarischen Grundlage in Art. 2 LV bedeutet für Bussjäger (2016) eindeutig, „dass dem Parlament auch das Volk mit eigenständiger Gesetzgebungsgewalt gegenüber steht [sic] und dass die Repräsentationsfunktion des Parlaments vom Volk abgeleitet ist.“

Im zweiten Halbsatz von Art. 2 LV steht sodann, dass die Staatsgewalt im Fürsten und im Volke verankert ist und von beiden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt wird. Damit stehen sich das monarchische und das demokratische Prinzip gleichrangig gegenüber. Das Volk (resp. das Parlament als Repräsentant des Volkes) und der Landesfürst sind gemeinsam Träger der Staatsgewalt. Sie sind angehalten, einvernehmlich zu handeln. In diesem Einvernehmen spiegelt sich der „Geist der Verfassung“ (Bussjäger 2016). Schwierig wird es aber dann, wenn ein Konflikt dieses Einvernehmen nicht herzustellen vermag.

Die enge Verzahnung von direkter Demokratie, repräsentativer Demokratie und Monarchie zeigt sich in vielerlei Hinsicht. Dazu muss im folgenden Abschnitt aber zuerst auf die grundlegende Struktur und Organisation des Landtags genauer eingegangen werden.

Struktur und Organisation des Landtags

Makroebene

Der Liechtensteiner Landtag besteht aus einer Kammer mit 25 vom Volk gewählten Parlamentsmitgliedern (siehe den Beitrag „Wahlsystem und Wahlen“ in diesem Handbuch). Dem Plenum der Abgeordneten stehen mit dem Landtagspräsidium ein parlamentarisches und mit dem Parlamentsdienst ein Verwaltungsgremium zur Seite.

Das Landtagspräsidium besteht aus Landtagspräsident:in, Vizepräsident:in, Fraktionssprecher:innen sowie – mit beratender Stimme – Landtagssekretär:in. Unter anderem erstellt das Landtagspräsidium die Tagesordnung der Landtagssitzungen und das Landtagsbudget, legt die Sitzungstermine des Landtags fest, beschafft Unterlagen für die Abgeordneten, Kommissionen und Delegationen, ist zuständig für die ihm zugeordneten Stellen (Datenschutzstelle, Finanzkontrolle etc.) und entscheidet über die Anstellung von Personal des Parlamentsdienstes (Wille 2015: 489–491). Der/die Landtagspräsident:in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Landtags, vertritt diesen nach außen und unterzeichnet die Protokolle und Akten des Landtags. Bislang waren alle Landtagspräsidenten männlichen Geschlechts.

Der Parlamentsdienst als Verwaltungseinrichtung ist dem Landtag verantwortlich und arbeitet nach seinen Weisungen. Er ist verantwortlich für die Administrationsgeschäfte des Landtags und dessen Präsident:in, die Protokollierung der Landtagsdebatten sowie die Protokolle und den Schriftenverkehr von Kommissionen und Delegationen. Darüber hinaus erfasst er die Landtagsbeschlüsse, gibt die Landtagsprotokolle heraus, beschafft Informationen und Unterlagen für Abgeordnete, Kommissionen und Delegationen und informiert die Öffentlichkeit über den Landtag und seine Tätigkeiten (Wille 2015: 492). Geleitet wird der Parlamentsdienst von einem/einer Landtagssekretär:in und einer Stellvertretung.

Mikroebene

Die 25 Landtagsabgeordneten werden ordentlicherweise alle vier Jahre in demokratischen Wahlen bestimmt² und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Regierung oder eines Gerichts sein. Sie nehmen ihr Amt als Milizparlamentarier:innen wahr und gehen, so die allgemeine Auffassung, neben ihrer Parlamentstätigkeit einem außerparlamentarischen Hauptberuf nach. Für die Teilnahme an Landtags-, Kommissions- und Delegationsitzungen sowie für Vorbereitungsarbeiten und weitere Aufwendungen erhalten sie eine finanzielle Entschädigung (Art.1 Abs.1 BeBeG, ausführlich: Beck 2013: 200–204). Anders als in anderen nationalen Parlamenten werden ihnen aber keine Ressourcen zur Anstellung von persönlichen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

Durch die Volkswahl werden die individuellen Abgeordneten zu Repräsentant:innen des Volkes. Dies bedeutet aber nicht, dass die Gewählten zwingend ein in statistischer Hinsicht deckungsgleiches Abbild der Gesamtbevölkerung darstellen. So haben Ausländer:innen beispielsweise weder das aktive noch das passive Wahlrecht und gewisse Bevölkerungsgruppen wie Frauen sowie junge und ältere Personen sind im Landtag untervertreten (Tabelle 9.1). Allein deshalb kann aber noch nicht automatisch auf einen grundlegenden Mangel an Repräsentation geschlossen werden, schließlich können Abgeordnete auch die Interessen nicht- oder unterrepräsentierter Gruppen, denen sie selber nicht angehören, in den politischen Entscheidungsprozess hineintragen. In der politikwissenschaftlichen Forschung wird dies beispielsweise unter dem Begriff der „Proxy-Repräsentation“ diskutiert.

Tabelle 9.1: Anzahl Abgeordnete pro 1.000 Stimmberechtigte nach Alter und Geschlecht, Wahlen 2001–2021

Bevölkerungsgruppen	2001	2005	2009	2013	2017	2021
Alter						
18–29 Jahre	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
30–39 Jahre	2.0	1.2	2.0	1.8	1.4	1.0
40–49 Jahre	3.7	2.6	1.9	3.1	2.4	3.4
50–59 Jahre	2.2	3.4	2.8	2.1	2.5	1.9
60–69 Jahre	0.0	0.9	1.1	0.7	1.3	1.2
70+ Jahre	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3
Geschlecht						
Frauen	0.3	0.7	0.6	0.5	0.3	0.7
Männer	2.9	2.3	2.1	2.1	2.3	1.8

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf Daten des Amts für Statistik und landtagswahlen.li.

Erläuterung: Dargestellt ist die Anzahl Abgeordneter pro 1.000 Stimmberechtigte der jeweiligen Bevölkerungsgruppen. Daten nach Bevölkerungsgruppen beziehen sich auf die Anzahl in Liechtenstein wohnhafter Liechtensteiner:innen der jeweiligen Alters- oder Geschlechtsgruppe (mit Mindestalter 18) (Stand jeweils 31. Dezember des Vorjahres). Lesebeispiel: Pro 1.000 Stimmberechtigte im Alter zwischen 40 und 49 Jahren wurden 2021 3,4 Abgeordnete, pro 1.000 Personen unter 30 Jahren hingegen keine Abgeordneten gewählt.

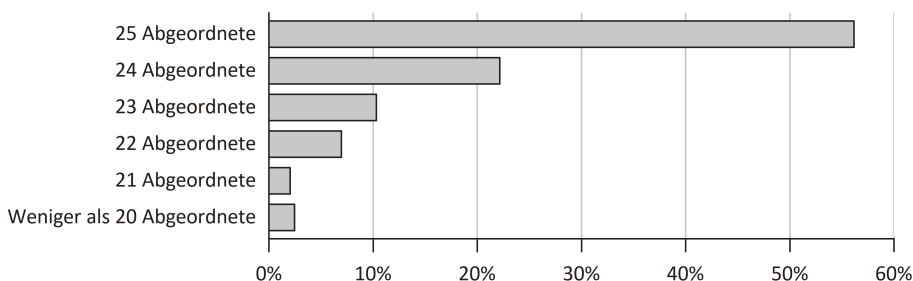
2 Detailliertere Informationen zu den Landtagswahlen, zum Wahlsystem und zur Wählerstärke verschiedener Parteien finden sich im Beitrag „Wahlsystem und Wahlen“ in diesem Handbuch.

Eine besondere Rolle spielt in diesem Kontext das in der Landesverfassung (Art. 57 Abs. 1 LV) verankerte freie Mandat, demgemäß die Abgeordneten nicht an Aufträge und Weisungen gebunden sind, sondern „einzig nach ihrem Eid und ihrer Überzeugung [abstimmen]. Sie sind für ihre Abstimmungen niemals, für ihre in den Sitzungen des Landtags oder seiner Kommissionen gemachten Äußerungen aber nur dem Landtage verantwortlich und können hierfür niemals gerichtlich belangt werden.“ Ein Abberufungsrecht, demgemäß eine Wählergruppe auf Antrag der Fraktion Abgeordnete aus dem Landtag abberufen kann, wurde 1997 aus der Verfassung gestrichen (LGBL 1997.046, siehe auch Wille 2015: 474–475).

Zusätzlich zu den 25 Parlamentsmitgliedern gibt es in beiden Wahlkreisen stellvertretende Abgeordnete. Grundsätzlich sind alle Abgeordneten zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Parlamentsmitglied verhindert, wird es durch eine Stellvertretung ersetzt. Als Stellvertreter:innen fungieren die nicht gewählten Kandidat:innen, die auf den Wahllisten der betreffenden Wählergruppe am meisten Stimmen erhalten haben. Jeder Wählergruppe in jedem Wahlkreis steht ein:e stellvertretende:r Abgeordnete:r pro drei Abgeordnete zu. Erreicht eine Wählergruppe in einem Wahlkreis nur ein Mandat, steht ihr ein:e Stellvertreter:in zu.

In der Konsequenz haben beispielsweise in der Legislaturperiode 2017 bis 2021 in mehr als der Hälfte der Abstimmungen im Parlament tatsächlich 25 Abgeordnete teilgenommen (Abbildung 9.1). An fast neun von zehn Abstimmungen beteiligten sich mindestens 23 Abgeordnete.

Abbildung 9.1: Anteil Abstimmungen im Landtag nach Anzahl abstimmender Abgeordneter, Legislaturperiode 2017–2021



Quelle: Protokolle auf landtag.li

Lesebeispiel: An 56 % der Abstimmungen haben 25 Abgeordnete teilgenommen.

Mesoebene

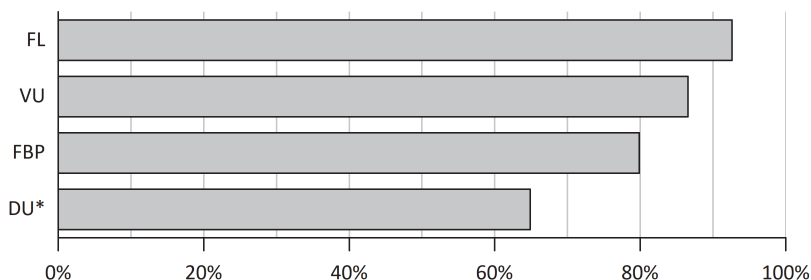
Zwischen dem Plenum der Abgeordneten und den individuellen Parlamentsmitgliedern finden sich verschiedene Zusammenschlüsse. An erster Stelle sind dabei die Fraktionen, Kommissionen und Delegationen zu nennen.

Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Abgeordneten des Landtags und konstituiert sich entlang der Wählergruppen (siehe Beitrag „Parteien“ in diesem Handbuch). Sie hat ein Vorschlags- und Antragsrecht sowie Anspruch auf Vertretung in den parlamentarischen Kommissionen. Ferner er-

nennt jede Fraktion eine:n Fraktionssprecher:in, die/der im Landtagspräsidium Einsitz nimmt. Die Mitglieder einer Fraktion tauschen sich in nichtöffentlichen Fraktionssitzungen aus, diskutieren die Vorlagen anstehender Landtagssitzungen und arbeiten eng mit den Parteien und ihren allfälligen Vertreter:innen in der Regierung zusammen. Damit übernehmen Fraktionen eine „Scharnierfunktion“ (Wille 2015: 486), indem sie die Standpunkte ihrer Partei ins Plenum einbringen und vorbereitende Funktionen für den Landtag ausüben.

Die Mitgliedschaft in einer Fraktion kann durchaus zu Konflikten führen, schließlich sind Abgeordnete aufgrund ihres freien Mandats frei in ihren Entscheidungen und nur ihrem Gewissen verpflichtet (Frommelt/Hornig 2022: 58). Dabei können Unterschiede zwischen den Fraktionen beobachtet werden (Abbildung 9.2). Die Abgeordneten der Freien Liste (FL) haben in der Legislaturperiode 2017 bis 2021 am häufigsten einstimmig abgestimmt – alle Abgeordneten haben also „Ja“ oder alle Abgeordneten haben „Nein“ gestimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einstimmigkeit bei Fraktionen mit vielen Abgeordneten im Landtag (Fortschrittliche Bürgerpartei [FBP], Vaterländische Union [VU]) schwieriger zu erreichen ist als bei wenigen Abgeordneten. Gleichzeitig kann von Regierungsparteien wie der FBP und der VU aber auch mehr Geschlossenheit erwartet werden als von einer Oppositionspartei, da sie wohl häufiger Regierungsvorlagen unterstützen. Am tiefsten war die Geschlossenheit denn auch bei der DU (Die Unabhängigen). Nur in rund zwei von drei Abstimmungen haben alle anwesenden Abgeordneten gleich abgestimmt. Dabei spielt natürlich auch eine Rolle, dass sich 2018 die Landtagsfraktion „Neue Fraktion“ von der DU-Landtagsfraktion abgespaltete, was in der Abbildung nicht berücksichtigt wurde. Die Mitglieder der Neuen Fraktion kandidierten 2021 erfolgreich als Demokraten pro Liechtenstein (DpL) (siehe Beitrag „Parteien“ in diesem Handbuch).

Abbildung 9.2: Fraktionsgeschlossenheit, Legislaturperiode 2017–2021



Quelle: Protokolle auf landtag.li.

Erläuterungen: Die Fraktionsgeschlossenheit wird anhand des Anteils einstimmiger Abstimmungen gemessen. Eine solche liegt dann vor, wenn alle anwesenden Abgeordneten einer Partei mit Ja oder wenn alle anwesenden Abgeordneten mit Nein abgestimmt haben.

* Inklusive der im September 2018 abgespalteten Landtagsfraktion „Neue Fraktion“.

Während sich Fraktionen entlang der Parteizugehörigkeit konstituieren, bilden sich parlamentarische Kommissionen entlang fachlicher Schwerpunkte und treten als Ausschüsse oder Hilfsorganisationen des Landtags in Erscheinung. In dieser Funktion arbeiten sie dem Landtag zu, indem sie in nichtöffentlichen Sitzungen die Beschlüsse des Plenums vorberaten und vorbereiten. Hierfür können die

Kommissionen auch Regierungsmitglieder und/oder Fachleute in ihre Beratungen miteinbeziehen. Jede in Fraktionsstärke im Landtag vertretene Partei hat Anspruch auf Vertretung in den Kommissionen, wobei die Kommissionsmitglieder und die Vorsitzenden vom Landtag gewählt werden. Kommissionen lassen sich grundsätzlich in ständige und nichtständige unterscheiden. Zu Ersteren zählen die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Außenpolitische Kommission.

Die Finanzkommission prüft den Voranschlag des Staates und alle von der Regierung zuhanden des Landtags verabschiedeten Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen. Weitere Aufgaben können in der Finanzhaushaltsgesetzgebung festgehalten werden.

Dem Landtag obliegt die Oberaufsicht über die gesamte Geschäftsführung von Regierung und Verwaltung, einschließlich der Justizverwaltung. Dieses Kontrollrecht übt der Landtag in erster Linie durch die Geschäftsprüfungskommission aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts, die Ämterprüfung sowie besondere Aufgaben gemäß konkreten Aufträgen des Landtags.

Der Außenpolitischen Kommission obliegt die Prüfung und Begutachtung von Staatsverträgen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen. Zudem nimmt sie in auswärtigen Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Regierung die Interessen des Landes wahr.

Im Unterschied zu den ständigen Kommissionen überträgt der Landtag einer nichtständigen Kommission spezifische Aufgaben, die nicht ohne Weiteres dem Zuständigkeitsbereich der ständigen Kommissionen zugeordnet werden können (Wille 2015: 501). Sie beraten einzelne Geschäfte oder Gesetze vor und stellen dem Landtagsplenum entsprechende Anträge. Ihre Funktionsdauer endet mit der Erledigung ihres Auftrags oder spätestens mit dem Ablauf der Mandatsdauer des Landtags. Dabei lassen sich besondere Kommissionen und Untersuchungskommissionen (PUK) unterscheiden.

Zu den besonderen Kommissionen zählen die vorberatenden Kommissionen und die EWR/Schengen-Kommission. Während Erstere von Fall zu Fall bestellt werden, überprüft die EWR/Schengen-Kommission, ob Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses der Zustimmung des Landtags bedürfen.³

Untersuchungskommissionen werden eingesetzt, um Tatsachen festzustellen und Verantwortlichkeiten abzuklären. Sie können von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Landtagsabgeordneten verlangt werden und stellen damit ein starkes Instrument der Parlamentsminderheit dar. Ihnen steht das Recht zu, Auskunftspersonen zu befragen, Zeugen einzuvernehmen, die Herausgabe von Akten zu verlangen, Sachverständige beizuziehen und Augenschein vorzunehmen. Seit 1989 hat es in Liechtenstein insgesamt zehn Untersuchungskommissionen gegeben (Bussjäger et al. 2016).

Neben den Fraktionen und den Kommissionen sind schließlich auch die verschiedenen Delegationen der Mesoebene des Landtags zuzurechnen. Ständige Delegationen vertreten den Landtag in internationalen parlamentarischen Versammlungen und Organisationen. Hierzu zählen gegenwärtig die Delegationen zur parlamentarischen Versammlung des Europarats, zur parlamentarischen Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), zur Interparlamentarischen

3 Die EWR/Schengen-Kommission nimmt ihre Aufgabe aber während der ganzen Sitzungsperiode wahr. Damit unterscheidet sie sich von den vorberatenden Kommissionen. Vor diesem Hintergrund spricht Wille (2015: 502) denn auch von einer „Kommission besonderer Art.“

Union (IPU), zu den Parlamentarierkomitees der EFTA- und EWR-Staaten sowie zur Internationalen Parlamentarischen Bodensee-Konferenz. Mit Ausnahme der Bodensee-Konferenz setzen sich die Delegationen aus jeweils zwei Mitgliedern des Landtags und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. In der Bodensee-Konferenz ist jede im Landtag vertretene Wählergruppe mit einem Mitglied vertreten. Daneben hat der Landtag die Möglichkeit, besondere Delegationen zur Pflege der Beziehungen zu Parlamenten anderer Staaten zu bestellen. So findet beispielsweise jedes Jahr eine Konferenz der Parlamentspräsident:innen der europäischen Kleinstaaten sowie ein Treffen der Parlamentspräsident:innen der deutschsprachigen Länder statt.

Konstituierung und parlamentarisches Verfahren

Nachdem im vorangehenden Kapitel die grundlegende Struktur des Landtags dargestellt worden ist, wird im Folgenden die Arbeitsweise in den Fokus genommen. Dabei zeigt sich auch die bereits zuvor eingeführte Mitwirkung des Landesfürsten und des Volkes.

Legislaturperiode (Mandatsdauer)

Landtagswahlen finden in Liechtenstein grundsätzlich alle vier Jahre statt (Art. 47 LV). Der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgende Wahlvalidierungen wird als „Mandatsdauer“ oder „Legislaturperiode“ bezeichnet. Eine Legislaturperiode kann aber auch vorzeitig enden. Einerseits kann die Auflösung des Landtags vom Landesfürsten „aus erheblichen Gründen“ (Art. 48 Abs. 1 LV) angeordnet werden, andererseits können 1.500 Stimmberechtigte (oder vier Gemeinden via Gemeindeversammlungsbeschlüssen) eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtags verlangen (Art. 48 Abs. 3 LV). Zu einer entsprechenden Volksabstimmung ist es bislang aber nicht gekommen. 1928 wurde im Zuge des „Sparkassa-Skandals“ eine Volksinitiative lanciert. Der Fürst kam einer Volksabstimmung jedoch zuvor, indem er den Landtag vorher auflöste. Ein weiteres solches Initiativbegehren scheiterte im Frühjahr 2022 in der Unterschriftensammlung.

Insgesamt wurde der Landtag seit 1921 bislang sieben Mal vorzeitig aufgelöst (Vogt 2011). Vier Mal erzwangen Parteien durch Fernbleiben von den Sitzungen die Landtagsauflösung. Da diese Parteien über eine Sperrminorität⁴ verfügten, wurde der Landtag funktionsunfähig und es mussten Neuwahlen angeordnet werden. Dies war in den Jahren 1926 (Weigerung der VU, FBP-Regierungskandidat Ludwig Marxer zu wählen), 1953 (Konflikt um Besetzung des AHV-Verwaltungsrates [Alters- und Hinterlassenenversicherung]), 1958 (Wahlrechtskonflikt) und 1989 (Staatsgerichtshofaffäre) der Fall. Zudem löste der Fürst in den Jahren 1928 (Sparkassaskandal), 1939 (zur Verhinderung der Wahlteilnahme der nationalsozialistischen Volksdeutschen Bewegung in Liechtenstein) und 1993 (Misstrauensvotum gegenüber Regierungschef Markus Büchel) den Landtag auf.

Daneben wurde die Legislaturperiode im Zweiten Weltkrieg mittels fürstlicher Verordnung auf unbestimmte Zeit verlängert, sodass erst 1945 anstatt bereits 1943 wieder ordentliche Wahlen stattfanden (siehe Beitrag „Wahlsystem und Wahlen“ in diesem Handbuch).

4 Damit der Landtag einen gültigen Beschluss fassen kann, müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten anwesend sein.

Sitzungsperiode

Eine Legislaturperiode (Mandatsdauer) gliedert sich in mehrere Sitzungsperioden. Diese dauern von der Einberufung (Eröffnung im Frühjahr) bis zur Schließung (meist im November oder Dezember desselben Jahres). Die ordentliche Einberufung zu einer Sitzungsperiode erfolgt durch eine landesfürstliche Verordnung, kann aber auch von 1.000 Stimmberechtigten oder über Gemeindeversammlungsbeschluss von mindestens drei Gemeinden verlangt werden (außerordentliche Einberufung). Bei der feierlichen Eröffnung einer neuen Sitzungsperiode hält der Landesfürst, sein Stellvertreter oder ein Bevollmächtigter eine Thronrede, gefolgt von einer Ansprache des Alterspräsidenten / der Alterspräsidentin. Hierauf konstituiert sich der Landtag, indem verschiedene parlamentsinterne Wahlgeschäfte vorgenommen werden (siehe unten). In der ersten Sitzung einer neuen Legislaturperiode vereidigt der Landesfürst (respektive sein Stellvertreter) zudem die Abgeordneten. Die Sitzungsperiode endet mit der Schließung des Landtags durch den Fürsten, seinen Stellvertreter oder einen Bevollmächtigten.

Landesausschuss

In der Zeit zwischen der Schließung des Landtags und seiner Wiedereröffnung nimmt der Landesausschuss die Geschäfte des Landtags und seiner Kommissionen wahr. Dem Landesausschuss kommt damit die Funktion eines parlamentarischen Hilfsorgans zu, das die Rechte des Landtags zu wahren und die Exekutive zu kontrollieren hat (Wille 2015: 472–473). Er ist dem Landtag für seine Geschäftsführung verantwortlich und kann keine bleibenden Verbindlichkeiten für das Land eingehen. Der Landesausschuss besteht aus dem bisherigen Landtagspräsidenten (bisher immer männlich) (bzw. seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin) und vier Abgeordneten, die vom Landtag bestimmt werden.

In zehn der 22 Jahre zwischen 2001 und 2022 traf sich der Landesausschuss jeweils zu einer einzigen Sitzung (Quelle: Regierung – Rechenschaftsberichte 2001–2022). In sechs Jahren kam es zu jeweils zwei und in vier Jahren zu jeweils drei Sitzungen. Im Jahr 2009 waren vier und 2021 sogar fünf Sitzungen zu verzeichnen. Grundsätzlich steigt die Bedeutung des Landesausschusses insbesondere in Wahljahren (Regierung, Rechenschaftsbericht 2021).

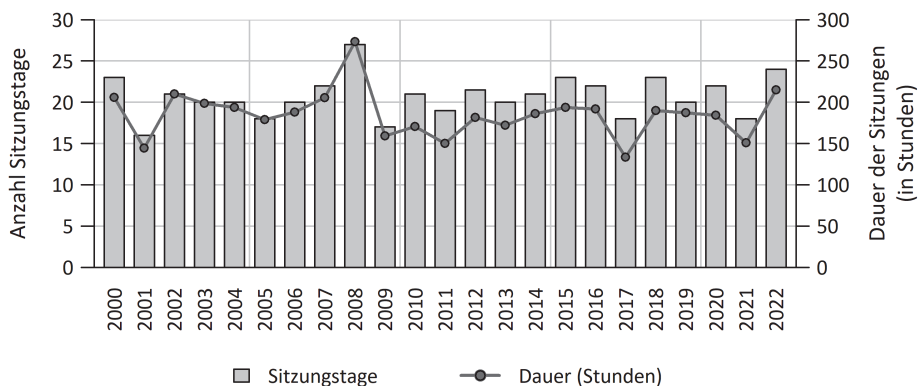
Landtagssitzungen

Innerhalb einer Sitzungsperiode ordnet – abgesehen von der ersten Sitzung – üblicherweise der Landtagspräsident zusammen mit dem Präsidium einzelne Landtagssitzungen an. Darüber hinaus können aber auch fünf Abgeordnete verlangen, dass innert drei Wochen – oder kurzfristiger bei besonderer Dringlichkeit – eine Sitzung einberufen wird. Ferner ist vom Präsidenten / von der Präsidentin eine Sitzung anzuordnen, wenn dies von 1.000 wahlberechtigten Landesbürger:innen oder durch Gemeindeversammlungsbeschluss von mindestens drei Gemeinden verlangt wird. Die Sitzungen des Landtags sind in der Regel öffentlich und werden protokolliert. Damit der versammelte Landtag beschlussfähig ist, müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten anwesend sein.

Landtagssitzungen können mehrere Tage und zuweilen bis weit in die Nacht hinein dauern. Zwischen 2000 und 2022 versammelte sich der Landtag an 16 bis 27 Tagen pro Jahr (Abbildung 9.3). Insgesamt

dauerten die Sitzungen zwischen 132 und 283 Stunden pro Jahr. In der Tendenz finden in Wahljahren weniger Sitzungen mit geringerem zeitlichem Aufwand statt.

Abbildung 9.3: Anzahl Sitzungstage und Dauer der Sitzungen 2000–2022



Quelle: Regierung (Hrsg.) – Rechenschaftsberichte (Bericht des Landtages) 2001 bis 2022.

Erläuterungen: Die grauen Balken stellen die Anzahl Sitzungstage pro Jahr dar (linke Skala). Die schwarze Linie repräsentiert die totale Dauer der jährlichen Sitzungen in Stunden (rechte Skala).

Drei Wochen vor einer Landtagssitzung – in dringenden Fällen auch später – werden die Parlamentsmitglieder zur Sitzung eingeladen, wobei ihnen vorab die entsprechenden Vorlagen, Berichte und Anträge zugestellt werden. Über die Tagesordnung der einzelnen Sitzungen entscheiden der Landtagspräsident und das Präsidium. Ebenso bestimmen sie die Art der Beratung (gekürzt oder ungekürzt, öffentlich oder nichtöffentlich). Grundsätzlich behandelt der Landtag die gemäß Verfassung und Gesetzen in seinen Geschäftsbereich fallenden Gegenstände aufgrund von Vorlagen, Berichten und Anträgen der Regierung, der Kommissionen oder Delegationen des Landtags, Anträgen aus der Mitte des Landtags selbst, Volksinitiativen und Petitionen (Art. 30 GOLT). Jedes Parlamentsmitglied kann zu Beginn der Sitzung die Absetzung eines Verhandlungsgegenstands von der Tagesordnung, die Verhandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstands (Art. 21 Abs. 2 GOLT) und eine Änderung in der Art der Beratung beantragen (Art. 21 Abs. 3 GOLT). Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Landtag per Mehrheitsbeschluss. Petitionen wiederum können zwar von allen natürlichen und juristischen Personen eingebracht werden, die Behandlung einer Petition findet aber nur statt, wenn sie von einem Mitglied des Landtags vorgebracht wird (Bussjäger 2016).

Parlamentsfunktionen

In den vorangehenden Abschnitten wurden verschiedene Funktionen des Landtags bereits angesprochen. Diese werden im Folgenden genauer präsentiert und unter Hinzunahme von empirischem Datenmaterial beleuchtet. Dabei ist zu beachten, dass sich die verschiedenen Funktionen zuweilen überschneiden und dass parlamentarische Instrumente auch mehrere Funktionen erfüllen können.

Ausgangspunkt der Darstellung bildet Art. 62 LV, der die wichtigsten Aufgaben des Landtags regelt. Die entsprechende Auflistung ist aber „nicht abschliessend zu verstehen“ (Wille 2015: 513). Art. 62 LV hält fest: „Zur Wirksamkeit des Landtages gehören vorzugsweise folgende Gegenstände:

- a) die verfassungsmässige Mitwirkung an der Gesetzgebung;
- b) die Mitwirkung bei Abschliessung von Staatsverträgen (Art. 8);
- c) die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und die Bewilligung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben;
- d) die Beschlussfassung über Kredite, Anleihen und Bürgschaften zu Lasten des Landes sowie über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken des Verwaltungs- und des Finanzvermögens des Landes; vorbehalten bleiben Art. 63ter und 93;
- e) die Beschlussfassung über den alljährlich von der Regierung über die gesamte Staatsverwaltung zu erstattenden Rechenschaftsbericht;
- f) die Antragstellung, Beschwerdeführung und Kontrolle bezüglich der Staatsverwaltung (Art. 63);
- g) die Erhebung der Anklage gegen Mitglieder der Regierung wegen Verletzung der Verfassung oder sonstiger Gesetze vor dem Staatsgerichtshof;
- h) die Beschlussfassung über ein Misstrauensvotum gegen die Regierung oder eines ihrer Mitglieder.“

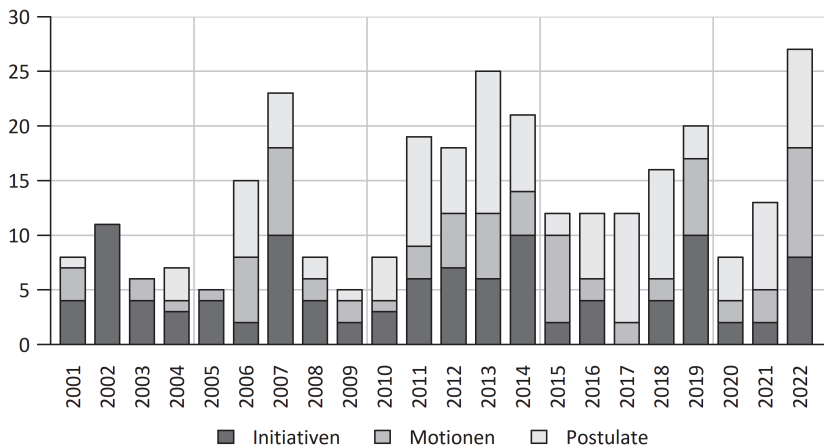
Gesetzgebungsfunktion

Die Gesetzgebungsfunktion des Landtags kommt in Art. 62 LV insbesondere in lit. a (Mitwirkung an der Gesetzgebung) und lit. b (Staatsverträge) zum Ausdruck (Bussjäger 2016). In der Liechtensteiner Parlamentspraxis unterliegen Gesetzesvorlagen zunächst einer allgemeinen Diskussion über die grundsätzliche Frage des Eintretens. Dabei können Anträge auf Verschiebung, Rückweisung oder Überweisung an eine Kommission oder an die Regierung eingebracht werden. Wird eine Gesetzesvorlage nicht überwiesen, verschoben oder zurückgewiesen, dann erfolgt eine Abstimmung über das Eintreten. Stimmt die Mehrheit der Abgeordneten dem Eintreten zu, wird die Gesetzesvorlage direkt im Anschluss in einer ersten Lesung artikelweise beraten. In einer zweiten Lesung wird sodann über jeden einzelnen Artikel abgestimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt können Abänderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge eingebracht werden. Im Anschluss daran erfolgt die Schlussabstimmung. Demgegenüber werden traktandierte Staatsverträge zuerst allgemein diskutiert. Dabei können Anträge auf Nichteintreten, Verschiebung oder Rückweisung gestellt werden. Werden keine entsprechenden Anträge eingereicht oder wird ihnen nicht zugestimmt, kommen Staatsverträge direkt zur Abstimmung, ohne dass sie vom Landtag abgeändert werden können.

Zwar darf ohne Mitwirkung des Landtags kein Gesetz erlassen oder verändert werden. Gleichwohl ist er nicht der alleinige Gesetzgeber in Liechtenstein. Gegen Gesetzes- und Verfassungsbeschlüsse sowie Staatsvertragsbeschlüsse des Landtags kann das Referendum ergriffen werden. Ebenso kann der Landtag von sich aus eine Volksabstimmung über seine Beschlüsse anordnen (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch). Darüber hinaus ist die Sanktion des Landesfürsten erforderlich (siehe Beitrag „Fürst und Fürstenhaus“ in diesem Handbuch). Wille (2015: 515) spricht denn auch vom „Landtag als (Mit-)Gesetzgeber“.

Der Landtag kann aber auch von sich aus Gesetzesvorschläge erarbeiten. Eine zentrale Rolle spielen dabei die parlamentarischen Initiativen. Die Geschäftsordnung des Landtags hält in Art. 40 Abs. 1 fest, dass „[j]edes Mitglied des Landtages befugt [ist], Vorschläge zum Erlass eines neuen Gesetzes sowie zur Abänderung oder Aufhebung eines bestehenden Gesetzes einzubringen.“ Dabei müssen Gesetzesvorschläge in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden. Nach Erhalt des Berichts der Vorprüfung durch die Regierung zieht der Landtag das Initiativbegehren in seiner nächsten – spätestens aber in der übernächsten – Sitzung in Behandlung. Findet die Initiative die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten, bedarf das Gesetz noch der Sanktion durch den Landesfürsten.

Abbildung 9.4: Anzahl parlamentarische Initiativen, Motionen und Postulate pro Jahr, 2001–2022



Quelle: landtag.li.

Zwischen 2001 bis 2022 wurden durchschnittlich fünf parlamentarische Initiativen pro Jahr eingereicht. Die Zahlen schwanken je nach Jahr zwischen null (2017) und elf Initiativen (2002) (Abbildung 9.4). Daneben kommt es regelmäßig zu einer „indirekten Initiative“ (Waschkuhn 2016) in Form einer Motion oder eines Postulats. Der Vorteil dieser Instrumente liegt nicht zuletzt darin begründet, dass sie die Regierung in das Gesetzgebungsverfahren miteinbeziehen (Wille 2015: 516).

Mit einer Motion kann entweder die Regierung beauftragt werden, dem Landtag den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Verfassungsgesetzes, eines Gesetzes, eines Finanzbeschlusses oder eines anderen Landtagsbeschlusses zu unterbreiten oder es kann eine Landtagskommission verpflichtet werden, eine Vorlage im Sinne der Motionäre auszuarbeiten. Eine Motion ist innerhalb von zwei Jahren zu erfüllen und kann nur abgeschrieben werden, wenn der Landtag sie als erfüllt erachtet und einem entsprechenden Antrag der Regierung oder der Landtagskommission zustimmt. Im Gegensatz zur Motion ist ein Postulat nicht verbindlich. Es lädt die Regierung zur Prüfung eines bestimmten Gegenstands, zu einem bestimmten Vorgehen oder einem bestimmten Verhalten ein. Stimmt die Mehrheit des Landtags einem Postulat zu, muss es von der Regierung bis spätestens zur vierten Sitzung nach der Überweisung schriftlich beantwortet werden. Dabei kommt es aber immer wieder zu Verzögerungen. In den letzten 22 Jahren gab es durchschnittlich fünf Postulate und 3,6

Motionen pro Jahr (Abbildung 9.4). Im Maximum wurden in einem Jahr 13 Postulate und in einem Jahr zehn Motionen eingereicht.

Kontrollfunktion

Art. 62 lit. e bis lit. h LV verweisen auf die Kontrollfunktion des Parlaments (ausführlich Allgäuer 1989). Die Regierung hat dem Landtag in Form eines jährlichen Rechenschaftsberichts die Verwendung der im Voranschlag bewilligten und erhobenen Einnahmen mitzuteilen (Art. 69 Abs. 2 LV), der Landtag kontrolliert die Staatsverwaltung – einschließlich der Justizverwaltung – via die Geschäftsprüfungskommission (Art. 63), kann eine Untersuchungskommission bestellen (Art. 63bis LV) und von seinem Interpellationsrecht und weiteren, nicht in der Verfassung verankerten Instrumenten Gebrauch machen. Bussjäger (2016) nennt in diesem Kontext die Motion und das Postulat (siehe oben) sowie die Kleine Anfrage und die Aktuelle Stunde (siehe unten). Allgäuer (1989: 120) und Waschkuhn (1994: 150) rechnen die Motion demgegenüber der Gesetzgebungsfunktion zu. Wille (2015: 486) sowie Beck (2013: 300–312) zählen die Petition, die Kleine Anfrage, die Interpellation und das Postulat zu den Kontrollinstrumenten.

Schließlich verfügt der Landtag mit der Möglichkeit der Anklage von Regierungsmitgliedern vor dem Staatsgerichtshof (Ministeranklage) über ein Instrument der rechtlichen Kontrolle. Eine praktische Bedeutung kommt der Ministeranklage gemäß Wille (2015: 529) aber kaum zu, denn es „ist wohl davon auszugehen, dass ‚regierungsrelevante Personalprobleme‘ parteipolitisch bereinigt werden, bevor es zu einer Anklage beim Staatsgerichtshof kommen kann.“ Auch das Institut des Misstrauensvotums gegen die Regierung oder einzelne Mitglieder ist ein Instrument der politischen Kontrolle und wird in Art. 80 LV geregelt.

Darüber hinaus können auch das Finanzielle betreffende Aufgaben (hier: Art. 62 lit. c und lit. d LV) grundsätzlich zur parlamentarischen Kontrollfunktion gezählt werden (Allgäuer 1989; von Beyme 2014; Linder/Mueller 2017), wobei es diesbezüglich auch andere Meinungen gibt (beispielsweise Marschall 2018). Eine bedeutende Rolle spielt in diesem Kontext die bereits erwähnte Finanzkommission, der durch Gesetz auch die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken des Verwaltungs- und Finanzvermögens sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung des Finanzvermögens übertragen werden können (Art. 63ter LV).

Grundsätzlich werden die traktandierten Finanzbeschlüsse in den Landtagssitzungen zuerst allgemein diskutiert, wobei Anträge auf Nichteintreten, Verschiebung oder Rückweisung gestellt werden können. Sodann werden die Finanzbeschlüsse artikelweise verlesen. Dabei können die Landtagsabgeordneten Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge stellen. Nach einer entsprechenden Bereinigung kommt es zur Schlussabstimmung. Sofern ein bestimmter Betrag überstiegen wird, kann auch gegen Finanzbeschlüsse das Referendum ergriffen werden oder der Landtag kann von sich aus eine Volksabstimmung anordnen. Allerdings können Beschlüsse wie beispielsweise der Landesvoranschlag generell für dringlich erklärt werden, sodass kein Referendum zulässig ist (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch). Schließlich unterstehen auch Finanzbeschlüsse der Sanktion durch den Landesfürsten (siehe Beitrag „Fürst und Fürstenhaus“ in diesem Handbuch).

Auf dem Gebiet der außenpolitischen Beziehungen besteht insofern eine Kontrolle der Regierung durch den Landtag, als dass Staatsverträge vom Landtag genehmigt werden müssen. Ferner kann der Landtag auch mithilfe seiner Außenpolitischen Kommission, seiner Finanzkompetenzen und seiner parlamentarischen Instrumente einen gewissen Einfluss auf die Außenpolitik nehmen (Waschkuhn 1994: 157).

Wahlfunktion

Im Unterschied zu den beiden vorangehenden Funktionen wird die Wahlfunktion des Landtags nicht in Art. 62 LV behandelt. Gleichwohl ist der Landtag sowohl für Wahlen nach innen (Funktionsträger im Parlament) wie auch nach außen (nichtparlamentarische Positionen) zuständig.

Hinsichtlich der Wahlen nach außen ist zunächst die Bestellung und Abberufung der Regierung zu nennen (siehe Beitrag „Regierung“ in diesem Handbuch). Der Landesfürst ernennt den/die Regierungschef:in sowie die weiteren Mitglieder der Regierung auf Vorschlag des Landtags (Art. 79 Abs. 2 LV), der Landesfürst und der Landtag können gemeinsam ein einzelnes Mitglied der Regierung entlassen (Art. 80 Abs. 2 LV) und der Landtag kann für sich alleine der Kollegialregierung das Vertrauen entziehen (Art. 80 Abs. 1 LV).

Darüber hinaus wirkt der Landtag an der Wahl von Richter:innen mit (Art. 96 LV; siehe Beitrag „Gerichtbarkeit“ in diesem Handbuch). Die Auswahl der Kandidierenden wird von einem gemeinsamen Gremium vorgenommen. Dieses besteht neben dem Landesfürsten und dem für die Justiz zuständigen Regierungsmitglied aus je einem/einer Abgeordneten jeder im Landtag vertretenen Wählergruppe und gleich vielen, vom Landesfürsten berufenen Mitgliedern. Nach vertraulicher Beratung schlägt das Gremium dem Landtag einen Kandidaten / eine Kandidatin vor. Der Landesfürst hat den Vorsitz über das Gremium sowie den Stichentscheid und muss der vorgeschlagenen Person zwingend zugestimmt haben. Wenn die vorgeschlagene Person von der Mehrheit der Landtagsabgeordneten gewählt wird, wird sie vom Landesfürsten zum/zur Richter:in ernannt. Lehnt der Landtag die Person ab und kann innerhalb von vier Wochen keine Einigung erzielt werden, schlägt der Landtag eine Gegenkandidatur vor und es wird eine Volksabstimmung angesetzt. Dies ist bislang noch nicht eingetreten (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch).

Ferner wählt der Landtag die Mitglieder diverser Beschwerdekommmissionen wie der Beschwerdekommmission für Verwaltungsangelegenheiten, der FMA-Beschwerdekommmission (Finanzmarktaufsicht), der Landessteuerkommmission und der Regelungskommmission, weiterer Kommissionen wie beispielsweise der Medienkommmission und der Datenschutzkommmission sowie Einzelpersonen wie etwa die Leitungspersonen der Datenschutzstelle und der Finanzkontrolle. Demgegenüber hat der Landtag keine Kompetenzen mehr bei der Bestellung der Mitglieder der strategischen Führungsebene von selbstständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Wille 2015: 526–527).

Neben der Wahl von außerparlamentarischen Funktionsträgern finden im Landtag auch Wahlen nach innen statt. Diese finden grundsätzlich offen statt. Die Abgeordneten können jedoch einen Antrag auf

geheime Abstimmung stellen. Im ersten und im zweiten Wahlgang entscheidet jeweils das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr.

Der/die Landtagspräsident:in und dessen/deren Stellvertretung werden in der ersten gesetzmäßig einberufenen Landtagssitzung einer Sitzungsperiode unter Leitung einer/eines Altersvorsitzenden für die jeweilige Periode gewählt. In der Praxis geht das Präsidium an die stärkste und das Vizepräsidium an die zweitstärkste Fraktion. Ebenfalls in der Eröffnungssitzung wählt der Landtag die Mitglieder der drei ständigen Kommissionen und die Stimmenzähler:innen. In der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode findet schließlich die Wahl des Landesausschusses statt.

Im Unterschied dazu werden die Delegierten und ihre Stellvertreter:innen zu Beginn der Mandatsperiode für die ganze Mandatsperiode und nicht nur für eine Sitzungsperiode gewählt. Ebenfalls der Wahl durch den Landtag unterstehen der/die Landtagssekretär:in und seine/ihre Stellvertretung, die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen sowie weitere Funktionsträger:innen des Parlaments. Darüber hinaus kann es im Laufe einer Legislaturperiode immer wieder zu Ersatzwahlen kommen.

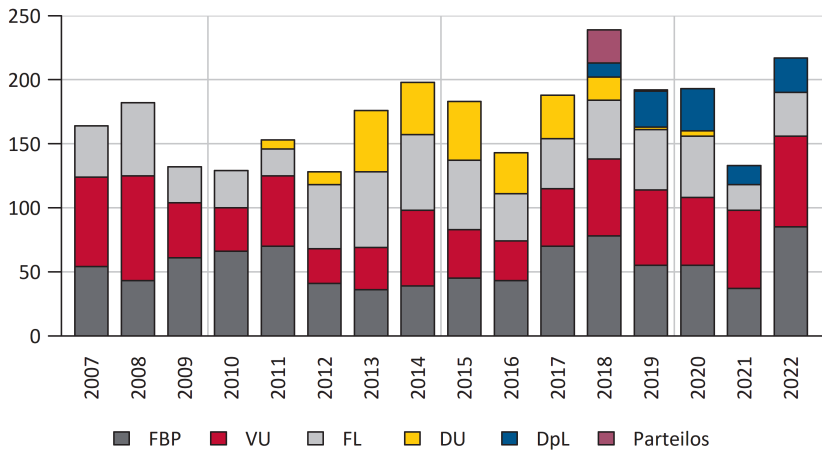
Kommunikationsfunktion

Der Kommunikation kommt bereits in den zuvor beleuchteten Parlamentsfunktionen eine zentrale Stellung zu. Wird sie hingegen als eigene Parlamentsfunktion betrachtet, dann liegt ihr Fokus in erster Linie auf der Vermittlungstätigkeit von Parlament und Parlamentsmitgliedern als intermediäre Akteure (Marschall 2018: 130). Schließlich ist ein Parlament der „Ort par excellence, wo Kommunikation zwischen der Bevölkerung und staatlichen Entscheidungsträgern ankommt und seinen Ausgang nimmt und offenkundig wird“ (Batliner 1981: 84–85).

Zunächst nehmen Parlamentsmitglieder in ihrer Funktion als gewählte Repräsentant:innen gesellschaftliche Anliegen auf und tragen sie in den Entscheidungsbereich des Parlaments hinein. Batliner (1981: 79–80) spricht in diesem Zusammenhang von der „Artikulationsfunktion“ des Parlaments. Diese Aufnahme gesellschaftlicher Anliegen kann informell über direkte Kontakte ablaufen. Daneben verfügt der Landtag aber auch über niederschwellige Artikulationsinstrumente wie die Kleinen Anfragen und die Interpellation.

Kleine Anfragen sind kurze mündliche Anfragen an die Regierung. Sie beziehen sich auf einen konkret umschriebenen Vorgang und können von allen Abgeordneten gestellt werden. Sie werden jeweils am Schluss der Sitzung mündlich beantwortet. Kleine Anfragen sind ein häufig genutztes Instrument (Abbildung 9.5). Zwischen 2007 und 2022 wurden insgesamt 2.750 Kleine Anfragen gestellt. Im Maximum kam es zu 239 Kleinen Anfragen in einem Jahr. Rund drei von fünf Kleinen Anfragen stammen von Abgeordneten der beiden großen Parteien FBP und VU. In Relation zur Anzahl Abgeordneter schwingt aber die Freie Liste obenaus. Aus ihren Reihen kam etwa jede vierte Kleine Anfrage.

Abbildung 9.5: Anzahl Kleine Anfragen nach Partei pro Jahr, 2007–2022



Quelle: landtag.li.

Interpellationen sind demgegenüber schriftliche parlamentarische Anfragen an die Regierung. Mit ihnen wird die Regierung aufgefordert, über einen Gegenstand der Landesverwaltung Auskunft zu erteilen. Die Beantwortung durch die Regierung erfolgt in schriftlicher Form bis zur dritten – in dringenden Fällen bis zur nächsten – Landtagssitzung nach der Überweisung. Zwischen 2001 und 2022 wurden insgesamt 122 Interpellationen eingereicht, wobei pro Jahr zwischen einer und 16 Interpellationen gezählt werden können (landtag.li, Stand 24.10.2023).

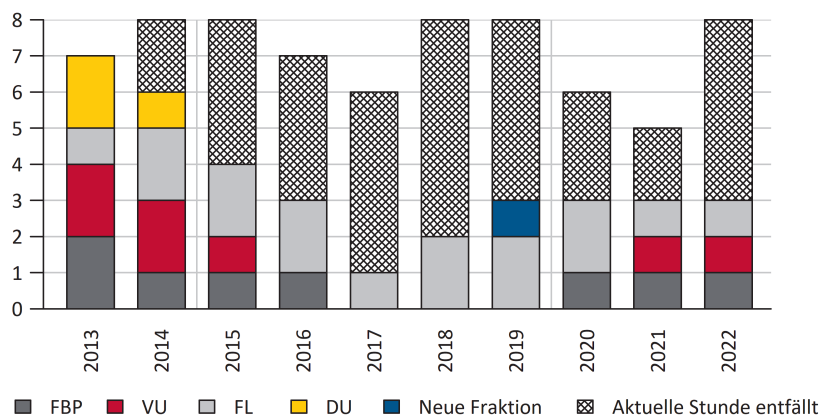
An der Schnittstelle zwischen Binnen- und Außenkommunikation befindet sich ein weiteres parlamentarisches Artikulationsmittel: die Aktuelle Stunde (Marschall 2018: 132–133). In Liechtenstein wurde dieses Format Ende 2012 in die Geschäftsordnung des Landtags aufgenommen. In den Aktuellen Stunden können die Landtagsfraktionen in abwechselnder Reihenfolge ein Thema von übergeordneter Bedeutung zur Sprache bringen, wobei weder Anträge zur Sache noch Beschlüsse gefasst werden. Der Fraktion, die das Thema der Aktuellen Stunde bestimmt, steht jeweils doppelt so viel Redezeit zur Verfügung wie jeder anderen Landtagsfraktion.

Die Aktuelle Stunde wurde in den ersten beiden Jahren nach Einführung noch von allen damaligen Landtagsfraktionen genutzt. Über den gesamten Zeitraum betrachtet ist es aber nur die FL, die von diesem Instrument in jedem Jahr tatsächlich Gebrauch gemacht hat (Abbildung 9.6). In den Jahren 2017 und 2018 wurde es sogar nur von der FL genutzt. Über den gesamten Zeitraum betrachtet wurde rund die Hälfte der Aktuellen Stunden (51 %) von der FL initiiert.

Der Landtag ist aber nicht nur ein gewähltes „Sprachrohr der Bevölkerung“ (Bussjäger 2016), sondern auch ein Ort, von dem selbst Informationen ausgehen. In einer freien Demokratie müssen Parlamentsmitglieder transparent darlegen können, wie sie mit der ihnen anvertrauten Macht umgehen und wie sie die Interessen der Repräsentierten wahrnehmen. Diesem Erfordernis wird zunächst durch die Öffentlichkeit der Parlamentsitzungen nachgekommen. Zwar trifft die Verfassung diesbezüglich keine ausdrücklichen Regelungen (Bussjäger 2016), die Geschäftsordnung des Landtags hält in Art. 26

Abs. 1 aber fest, dass die Sitzungen „in der Regel“ öffentlich sind. Auf Antrag eines Landtagsabgeordneten oder eines Regierungsmitglieds oder auf Anordnung des Präsidenten kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden. Davon ausgenommen sind aber Gesetzes- und Finanzbeschlüsse. Nichtöffentliche Sitzungen gibt es insbesondere dann, wenn Sicherheitsinteressen des Landes oder der Persönlichkeitsschutz betroffen sind (Wille 2015: 507).

Abbildung 9.6: Aktuelle Stunden pro Jahr, 2013–2022



Quelle: landtag.li.

Die Rechenschaftsberichte der Jahre 2001 bis 2022 weisen durchschnittlich rund sieben nichtöffentliche Sitzungen pro Sitzungsperiode aus (Regierung Hrsg.). Im Maximum gab es zehn nichtöffentliche Sitzungen (2012) und im Minimum eine solche Sitzung (2005). Am häufigsten waren acht nichtöffentliche Sitzungen (in zwölf der 22 betrachteten Jahre).

Die öffentlichen Landtagssitzungen können vor Ort besucht werden, womit jede interessierte Person der Debatte unvermittelt folgen kann. Eine Präsenz vor Ort ist aber nicht zwingend nötig, denn die Landtagsdebatten können auch via Livestream auf der Homepage des Landtags (landtag.li) mitverfolgt werden. Ebenfalls auf dieser Homepage werden die gefällten Beschlüsse bereits während der Sitzungen publiziert, es gibt einen direkten Link zu den Berichten und Anträgen der Regierung, die parlamentarischen Eingänge werden aufgeschaltet und es stehen verschiedene weitere Berichte, Ansprachen, die Thronreden etc. zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Landtagsdebatten seit 1994 auf dem Landeskanal live übertragen und am Wochenende nochmals wiederholt. Ferner existieren auf der Homepage des Landtags ein Videoarchiv mit allen Landtagssitzungen seit Oktober 2017 und ein Audioarchiv aller Sitzungen ab 2011 bis Ende 2017.

Auch die Landtagsprotokolle sind Teil der direkten Berichterstattung. Die genehmigten Protokolle seit 1997 können auf der Homepage des Landtags und die Protokolle der Jahre 1862 bis 1949 auf der Homepage des Landesarchivs (e-archiv.li) eingesehen und heruntergeladen werden. Die genehmigten Protokolle nach 1950 existieren zudem in gedruckter und gebundener Form. Alle rechtsetzenden Vorschriften werden schließlich im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt (LGBL.) veröffentlicht und können online unter [gesetze.li](https://www.gesetze.li) eingesehen und heruntergeladen werden.

Neben dieser direkten Berichterstattung spielen auch verschiedene Presseerzeugnisse eine bedeutende Rolle bei der Vermittlung politischer Inhalte zwischen Landtag und Bevölkerung (siehe Beitrag „Medien und öffentliche Kommunikation“ in diesem Handbuch). Eine traditionell starke Position nehmen Zeitungen ein, namentlich die Tageszeitung Liechtensteiner Vaterland und bis zu ihrer Einstellung im März 2023 die Tageszeitung Liechtensteiner Volksblatt. Angereichert wird das Angebot an Printmedien durch weitere, gratis erhältliche und zuweilen politisch motivierte Produkte wie Liewo, Liechtensteiner Monat oder Lie:Zeit. Neben diesen klassischen Printmedien gibt es das öffentlich-rechtliche Radio Liechtenstein und den privaten Fernsehsender IFL TV, der trotz insgesamt eher reduziertem Programm auch politische Themen aufgreift. Darüber hinaus informieren auch die Parteien mit ihren eigenen Presseerzeugnissen und ihren Social-Media-Kanälen über ihre Tätigkeiten im Landtag (siehe Beitrag „Parteien“ und „Medien und öffentliche Kommunikation“ in diesem Handbuch).

Schließlich ist zu erwähnen, dass die Wirkung direkter und vermittelter Kommunikationsinhalte nicht nur auf ihre Konsument:innen beschränkt bleibt. Denn gerade in einem Kleinstaat mit vergleichsweise engen sozialen Beziehungen können Informationsinhalte auch über informelle Interaktionen mit Nicht-Konsument:innen weiterverbreitet werden („two-step flow of communication“).

Internationaler Vergleich

Der Liechtensteiner Landtag gehört zur Mehrzahl der nationalen Parlamente mit nur einer Kammer. Gemäß den Daten der Inter-Parliamentary Union (IPU)⁵ gibt es weltweit 110 unikamerale und 78 bikamerale Parlamente. In Westeuropa sind Einkammerparlamente aber eher selten und kommen – abgesehen von Portugal – neben Liechtenstein nur in weiteren Kleinstaaten wie Andorra, Luxemburg, San Marino oder Monaco vor.

Mit seinen 25 Abgeordneten zählt der Liechtensteiner Landtag zu den kleinsten nationalen Parlamenten der Welt. Gemäß IPU haben von 187 Staaten nur deren elf ein kleineres nationales Parlament als Liechtenstein.⁶ Dabei handelt es sich um zehn kleine Inselstaaten sowie das Fürstentum Monaco, das 24 Parlamentsmitglieder hat. Ferner ist der Liechtensteiner Landtag nur halb so groß wie das kleinste Schweizer Kantonsparlament und kleiner als die Landtage der österreichischen Bundesländer.

Die absolute Anzahl Abgeordneter muss jedoch in Relation zur Bevölkerungszahl betrachtet werden, denn kleine Staaten haben tendenziell auch kleinere Parlamente. Gemäß der Datenbank der IPU kommen in Liechtenstein rund 1.500 Einwohner:innen auf ein Parlamentsmitglied. Im europäischen Vergleich hat nur San Marino weniger Einwohner:innen pro Parlamentsmitglied. So betrachtet erscheint der Landtag also als verhältnismäßig groß. Die Nachbarstaaten zählen demgegenüber bedeutend mehr Personen pro Parlamentsmitglied. Die IPU weist für die Schweiz einen Wert von rund 34.000 und für Österreich einen Wert von rund 36.000 Personen pro Parlamentsmitglied aus.

Auf der Mesoebene ist der Landtag eher schwach ausgerüstet. Neben Liechtenstein hat nur Irland drei ständige Kommissionen (Quelle: IPU). Die restlichen europäischen Parlamente haben zwischen vier

⁵ <https://data.ipu.org/> (letzter Zugriff 25.10.2023).

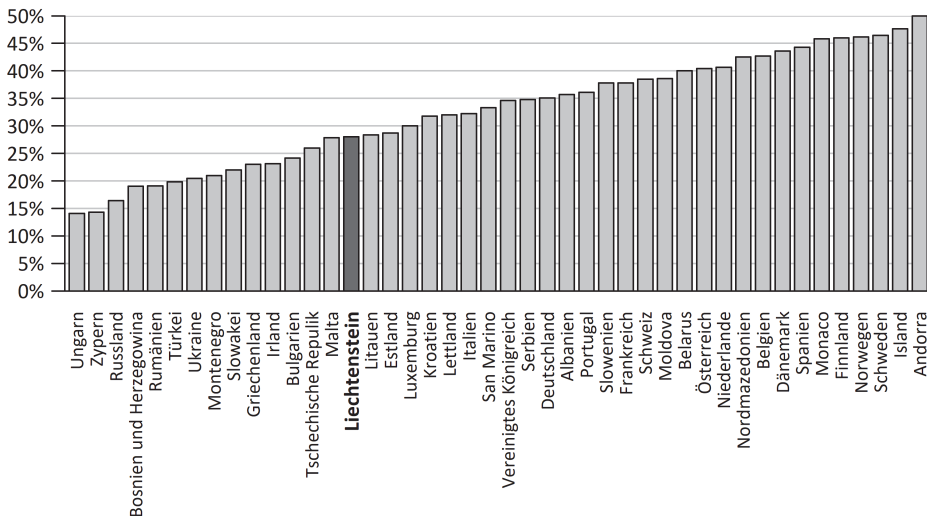
⁶ Im Falle von Staaten mit einem Zweikammersystem beziehen sich diese Daten nur auf die erste Kammer.

(Monaco, San Marino) und 37 ständigen Kommissionen (Vereinigtes Königreich). Die ersten Kammern der Nachbarstaaten kennen 12 (Schweiz) oder sogar 31 ständige Kommissionen (Österreich).

Von Beyme (2014: 175) stellte die Faustregel auf, „dass die Macht der Parteien über die Abgeordneten mit wachsender Anzahl der Ausschüsse abnimmt.“ Folglich müssten die Spielräume der Liechtensteiner Landtagsabgeordneten als eher gering eingeschätzt werden. In einem Kleinstaat mit vergleichsweise wenigen Abgeordneten pro Partei und entsprechend enger interpersoneller Vernetzung innerhalb der Fraktionen ist aber eher nicht von einem kausalen Effekt der Anzahl Kommissionen auf den Spielraum der individuellen Parlamentsmitglieder auszugehen.

Mit Blick auf die Zusammensetzung des Landtags fällt zunächst der im europäischen Vergleich tiefe Anteil jüngerer Abgeordneter auf. Nur 24 % der Abgeordneten im Landtag der Mandatsperiode 2021–2025 sind 45 Jahre alt oder jünger. Dieser Wert wird nur von drei europäischen Staaten (Belarus, Griechenland und Aserbaidshan) unterboten (Quelle: IPU). Im europäischen Durchschnitt beträgt der Anteil Abgeordneter dieser Altersklasse rund 41 %. Die Schweiz kommt auf einen Anteil von knapp 40 und Österreich auf 44 %.

Abbildung 9.7: Frauenanteil in nationalen Parlamenten Europas



Quelle: Inter-Parliamentary Union (<https://data.ipu.org>, letzter Zugriff 25.10.2023⁷)

Erläuterungen: Dargestellt ist der Anteil (in %) weiblicher Abgeordneter in 44 europäischen Staaten. In bikameralen Staaten werden die Anteile in den ersten Kammern ausgewiesen.

Sodann ist auf die eher schwache Vertretung durch weibliche Abgeordnete hinzuweisen. Nur etwa jedes vierte Parlamentsmitglied ist eine Frau (28 %). Vor den Wahlen 2021 lag dieser Anteil sogar noch tiefer. Der europäische Durchschnitt liegt mit gut 33 % etwas höher (Abbildung 9.7). Die Nachbarstaaten kommen auf Anteile von 39 % (Schweiz) und 40 % (Österreich).

⁷ Am 22. Oktober 2023 fanden in der Schweiz Wahlen statt. Der in der Abbildung dargestellte Frauenanteil bezieht sich auf diese Wahlen (Quelle: Bundesamt für Statistik). Der Frauenanteil sank von 42 auf 38,5 %.

Fazit

Der liechtensteinische Landtag ist das Parlament einer kleinen konstitutionellen Monarchie mit weit ausgebauten direktdemokratischen Volksrechten. Die enge Verflechtung von repräsentativer und direkter Demokratie auf der einen und von Demokratie und Monarchie auf der anderen Seite versetzt den Landtag in eine spezifische Position. Seine Abgeordneten verfügen über verschiedene Instrumente, um selber initiativ tätig zu werden und/oder den Vorlagen der Regierung ihren Stempel aufzudrücken. Hierzu garantiert ihnen das in der Verfassung verankerte freie Mandat eine Entscheidungsfindung nach ihrem Eid und Gewissen, die frei von Aufträgen und Weisungen ist. Gleichzeitig unterstehen viele ihrer Beschlüsse aber der Sanktion durch den Landesfürsten und können vom Volk oder direkt vom Landtag an die Stimmurne delegiert werden. Die individuellen Abgeordneten haben bei ihrer Entscheidungsfindung also nicht nur ihre eigenen Überzeugungen, sondern auch vielfältige Vetopositionen zu berücksichtigen und ihre Politik entsprechend auszurichten. Die Parlamentsmitglieder kommen ihren Aufgaben rund um Gesetzgebung, Wahlen, Kontrolle und Kommunikation in einem komplexen Zusammenspiel nach.

Als kleiner Staat hat Liechtenstein auch ein kleines Parlament. Bezogen auf die Anzahl Einwohner:innen pro Parlamentsmitglied ist der Landtag im internationalen Vergleich jedoch nicht als wirklich klein zu bewerten. Indes fällt die Untervertretung insbesondere der jüngeren Personen auf. Ebenso sind Frauen im liechtensteinischen Landtag unterrepräsentiert. Die individuellen Abgeordneten sind deshalb angehalten, bei ihren Entscheidungen auch die Positionen nicht oder nur schlecht verteilter Bevölkerungsgruppen so gut als möglich einzubeziehen. Gelingt ihnen das Austarieren verschiedener Interessen und Bedürfnisse in einem fairen und empathischen Diskurs, dann dürfte die insgesamt große Zufriedenheit der Liechtensteiner:innen mit dem Funktionieren ihrer Demokratie auch weiterhin Bestand haben.

Literatur und Quellen

Literatur

- Allgäuer, Thomas (1989): Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 13).
- Batliner, Gerard (1981): Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 9).
- Beck, Roger (2013): Rechtliche Ausgestaltung, Arbeitsweise und Reformbedarf des liechtensteinischen Landtags. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 53).
- Bussjäger, Peter (2016): Art. 45–Art.70. Stand: 5.2.2016. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
- Bussjäger, Peter/Marxer, Wilfried/Schiess Rütimann, Patricia M. (2016): Parlamentarische Untersuchungskommissionen in Liechtenstein, Österreich und der Schweiz. Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 55).

- Frommelt, Christian/Hornig, Eike-Christian (2022): Verantwortung im Spannungsfeld von Mehrheit und Minderheit. In: 160 im Quadrat (Wissenschaftsmagazin des Liechtenstein-Instituts, der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein und der Universität Liechtenstein), 54–58.
- Geiger, Peter (2009): Genese des liechtensteinischen Parlamentarismus im 19. Jahrhundert. In: Kohl, Gerald (Hrsg.): *Czasopismo Prawno-Historyczne. Parlamentarism in small states – parliamentarism and monarchy*. Poznań: Wydział Prawa i Administracji Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza, 19–27.
- Krüger, Kersten (2003): *Die landständische Verfassung*. München: R. Oldenbourg Verlag.
- Landtag des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.) (2012): *150 Jahre Landtag 1862–2012*. Red. Klaus Biedermann. Vaduz: Selbstverlag des Landtages des Fürstentums Liechtenstein.
- Liechtensteinischer Parlamentsdienst (2017): *Landtag des Fürstentums Liechtenstein*. Vaduz: Landtagssekretariat.
- Linder, Wolf/Mueller, Sean (2017): *Schweizerische Demokratie. Institutionen, Prozesse, Perspektiven*. Bern: Haupt.
- Marschall, Stefan (2018): *Parlamentarismus. Eine Einführung*. Baden-Baden: Nomos.
- Quaderer, Rupert (1981): Die Entwicklung der liechtensteinischen Volksrechte seit der vorabsolutistischen Zeit und der Landstände seit 1818 bis zum Revolutionsjahr 1848. In: *Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Anhang: Verfassungstexte 1808–1918*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 8), 9–27.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.) (diverse Jahre): *Rechenschaftsberichte (Bericht des Landtages, Rechenschaftsberichte der Regierung an den Hohen Landtag, Berichte der Gerichte, Landesrechnung)*. Vaduz.
- Vogt, Paul (1987): *125 Jahre Landtag*. Vaduz: Selbstverlag des Landtages des Fürstentums Liechtenstein.
- Vogt, Paul (2011): „Landtag“. In: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL)* (Stand 31.12.2011).
- von Beyme, Klaus (2014): *Die parlamentarische Demokratie. Entstehung und Funktionsweise 1789–1999*. Wiesbaden: Springer VS.
- Waschkuhn, Arno (1994): *Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
- Wille, Herbert (2015): *Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsrechtliche Grundlagen und oberste Organe*. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).

Internetlinks

- www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
- www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
- www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
- www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
- www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
- www.landtagswahlen.li: Resultate von Landtagswahlen seit 2001.
- www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
- www.abstimmung.li: Resultate von nationalen Volksabstimmungen seit 2002.
- www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
- www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li; www.mim-partei.li: Websites der Parteien.

www.ipu.org: Website der Inter-Parliamentary Union mit Informationen und Daten zu nationalen Parlamenten.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Regierung – Parteien – Wahlsystem und Wahlen – Volk und Volksrechte – Medien und öffentliche Kommunikation – Fürst und Fürstenhaus.